

Stellungnahme des VDAB

zu den Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen (Kostenerstattungs-Festlegungen)

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

GKV- Spitzenverband
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

carolin.holwitt@gkv-spitzenverband.de

Berlin, 15. März 2021

**Stellungnahme Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI
zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen
(Kostenerstattungs-Festlegungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Absatz 3 SGB XI. Wir begrüßen es, dass ein geregeltes Nachweisverfahren geschaffen werden soll und auch die Bereitschaft die Mehraufwendungen und Mindereinnahmen, welche in Folge der Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, anfallen weiterhin geltend gemacht werden können.

Dieses Verfahren darf jedoch nicht zu einer bürokratischen Mehrbelastung der Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen führen, welche durch die aktuelle Situation schon sehr stark belastet sind. Aus diesem Grund muss das Verfahren möglichst unbürokratisch sowie praxisnah sein. Dies ist momentan leider noch nicht gänzlich der Fall. Die notwendigen Änderungsmaßnahmen finden sie im Folgenden detailliert aufgelistet.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Anlage zu den Kostenerstattungs-Festlegungen nach § 150 Abs. 3 SGB XI

Grundsätze des antragsbezogenen Nachweisverfahrens

Absatz 1 regelt leider den Zeitraum des antragsbezogenen Nachweisverfahrens sehr unpräzise. Die an dieser Stelle formulierte Regelung von „jederzeit“ kann keine Verwendung finden, wenn es dem GKV-Spitzenverband daran gelegen ist, ein unbürokratisches Verfahren zu formulieren, in dem für die Pflegeeinrichtungen Rechtssicherheit herrscht. Es bedarf demnach einer Befristung dieser Formulierung:

„Die zuständige Pflegekasse kann von den Trägern der nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, die infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 angefallene außerordentliche Aufwendungen und Mindereinnahmen vorläufig von der Pflegeversicherung erstattet bekommen haben, bis zu einem Jahr nach Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite Nachweise über die geltend gemachten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen verlangen und etwaige Überzahlungen auch für separate Zeiträume feststellen und entsprechend zurückfordern.“

Die in Absatz 2 hinterlegten 14 Kalendertage zur Einreichung der geforderten Nachweise sind nicht ausreichend. Die Pflegeeinrichtungen sind aufgrund der Pandemie noch stärkeren Belastungen ausgesetzt als es ohnehin schon der Fall ist. Aus diesem Grund halten wir 21 Kalendertage für sachgerecht. An dieser Stelle bedarf es demnach einer Anpassung:

„Der Träger der Pflegeeinrichtung hat nach Aufforderung der zuständigen Pflegekasse bzw. eines Landesverbands der Pflegekassen die geforderten Nachweise innerhalb von 21 Kalendertagen vorzulegen.“

Umfang und Form der Nachweise im nachgelagerten Verfahren

Die in Absatz 3 zur Ermittlung von Sachmittelmehraufwendungen vorzulegenden Unterlagen aus dem Geschäftsjahr 2019 können nicht die alleinige Basis für Vergleichsrechnungen zu Geschäftsjahren sein, in denen die Betreiber unter Pandemiebedingungen arbeiteten. Pandemiebedingt kann es durchaus zu Mehrausgaben kommen, welche unter normalen Bedingungen nicht anfallen würden und zu denen keine Referenzbeträge vorliegen können.

„Bei Sachmittelmehraufwendungen hat der Träger der Pflegeeinrichtung für jeden Monat, für den diese geltend gemacht wurden, eine detaillierte Kostenaufstellung inklusive der Rechnungen und

Zahlungsnachweise sowie Vergleichsrechnungen aus dem Geschäftsjahr 2019 vorzulegen. Dies gilt nicht für pandemiebedingte Mehrausgaben, die erst ab 2020 vorliegen können und nachweisbar sind.“

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.